

Handball Wölfe Erfurt 2023 e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Handball Wölfe Erfurt 2023 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot-blau-weiß.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und bestimmt besonders über die Einteilung in die unter § 3 Abs. 3 genannten Mitgliedergruppen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit
 - d) Fördermitglieder

Alle Mitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.

4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, eine *Mitgliederordnung* zu erlassen und darin ergänzende Einzelheiten zum Mitgliederwesen des Vereins zu regeln.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Des Weiteren kann der Vorstand Mitglieder, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich für den Verein engagieren, von den Mitgliedsbeiträgen auf eine bestimmte Zeit befreien.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, eine *Beitragsordnung* zu erlassen und darin ergänzende Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu benutzen. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und den Zweck des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportlicher Leiter
 - e) Jugendwart
 - f) Marketing & Kommunikation
 - g) Administration

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied, welches zu Beginn der Legislatur innerhalb des Vorstands gewählt wird. Sofern mangels Kandidaten keine Wahl erfolgt, führt der Schatzmeister die Funktion kommissarisch aus. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Vertretung des Vereins für bestimmte Geschäfte jedem Vorstandsmitglied allein übertragen und wieder entziehen. Eine solche Bevollmächtigung ist aktenkundig zu machen und von den gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretern des Vorstandes zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand kann eigenständig eine selbstgewählte Anzahl Beisitzer ernennen und diese mit bestimmten Aufgaben und Funktionen beauftragen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.
2. Entscheidungen von besonderer Tragweite (vor allem finanzieller Art) benötigen neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit der Stimmen der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter des Vorstands (also mind. 2 von 3). Ob eine solche Entscheidung vorliegt, bestimmt der Vereinspräsident.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 11 Arbeit in Ausschüssen

1. Jedes Vorstandsmitglied darf nach Abstimmung einen für seinen Fachbereich eigenen Ausschuss einberufen und für diesen den Vorsitz führen.
2. Der Vorstand kann nach Abstimmung den Ausschuss mit festen Kompetenzen beauftragen, welche eigenständig und ohne weitere Rücksprache ausgeführt werden können. Solche Entscheidungskompetenzen dürfen nicht die im Rahmen von § 11 Abs. 2 genannten Entscheidungen von besonderer Tragweite betreffen.
3. Der Vorsitzende des Ausschusses darf eine eigene Ordnung zur Organisation im Ausschuss erlassen, welche vom Vorstand bestätigt werden muss. Mitarbeit im Ausschuss ist nach Bestätigung des Vorsitzenden bzw. je nach Ausschussordnung jedem Vereinsmitglied möglich.
4. Alle Vorstandsmitglieder dürfen in mehreren Ausschüssen mitarbeiten, jedoch nur in einem den Vorsitz führen. Gemeinsame Ausschüsse sind bei thematischer Nähe möglich.
5. Der Präsident und Vizepräsident sind nach Ankündigung berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen und von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen. Sofern in den jeweiligen Ordnungen nicht anders geregelt, haben sie kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederversammlung für weitere Entscheidungen zu befragen und darüber abstimmen zu lassen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Grundsätzlich ist alle zwei Jahre vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per elektronischer Informationsübermittlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, eine *Wahlordnung* zu erlassen und darin ergänzende Einzelheiten zu den Vorstandswahlen des Vereins zu regeln.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es zu Zwecken der Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 11.04.2023 verabschiedet.

Andre Ahrens

Alexander Koke

Christian Roch

Felix Funke

Christian Göhring

Sibylle Funke

Steffi Roch

Erfurt, 11.05.2023